

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0960/2012

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Klaßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: WIPI EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	21.11.2012	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	13.12.2012	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Satzung vom xx.12.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 13.12.2012 aufgrund des

- § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153); zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) - BS 2020-1 -,
- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) – BS 610 – 10 –
- der §§ 1,2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299) – BS 75 – 52 –
- der §§ 3 – 17 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – vom 02.01.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.10.2011,

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 - Entgeltordnung – Stand 18.11.2009 ist gegen die neue Anlage 1 – Entgeltsatzung- Stand xx.12.2012 auszutauschen

Anlage 1
zur
Satzung der Stadt Speyer
über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche
Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

- Entgeltordnung -
Stand xx.12.2012

Stundensätze Personal

	Facharbeiter / Entsorger	35,73 €/Std.
	Fahrer	34,54 €/Std.
	Arbeiter	32,16 €/Std.
	Auszubildende	17,87 €/Std.
Verwaltung		
	Mittlerer Dienst	45,90 €/Std.
	Gehobener Dienst	57,76 €/Std.
	Höherer Dienst	85,06 €/Std.
	Auszubildende	22,95 €/Std.
Techn. Dienst		
	Gehobener Dienst	55,27 €/Std.
	Höherer Dienst	87,63 €/Std.
	Auszubildende	27,63 €/Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer bzw. Personalkosten)

	Kombinierte Saug- und Spülfahrzeuge	70,08 €/Std.
	Kleintransporter	16,00 €/Std.
Unimog, Einsatz		
	ohne Hebezug	33,07 €/Std.
	mit Hebezug	43,77 €/Std.

Kanaltiefenscheine 28,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Begründung:

Die Personal- und Fahrzeugstundensätze werden regelmäßig alle 3 Jahre, zuletzt in 2009, neu kalkuliert.

Die Stundensätze Personal sind mittels des KGSt Berichtes Nr. 1/2012 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet. Sie beinhalten Personal-, Sachkosten und einen Gemeinkostenzuschlag.

Die Stundensätze Fahrzeuge sind kalkulatorisch auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus Kapital-, Betriebskosten und einem Gemeinkostenzuschlag.

Der Anstieg der Stundensätze Fahrzeuge / Geräte resultiert aus steigenden bzw. gestiegenen Betriebskosten.

Die höheren Stundensätze Personalkosten sind auf gestiegene Personalkostensätze (lt. KGSt-Gutachten 1/2012) bei tariflich unveränderter Arbeitszeit zurückzuführen.

Die dort aufgeführten Entgelte werden nur den Bürgern bzw. Kunden in Rechnung gestellt, welche diese (Sonder-) Leistung auch tatsächlich nutzen oder im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz) entstehen.